Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und

Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 19 (1928)

Heft: 5-6

Artikel: Zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein : (vorläufige Mitteilung)

Autor: Werder, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Experten sind der Ansicht, dass die Verbrennung von bleihaltigem Benzin eine gewisse Gefahr in sich berge. Um dies aber zu beweisen, müsste man Versuche an Menschen anstellen können. Die Beobachtungen in Amerika sollen nicht ausreichend sein, da man erst nach Verlauf von 10-15 Jahren von einem sicheren Beweis reden hönne. Wenn dieses Produkt aber verwendet werde, so dürfte dies nur unter strengster Kontrolle geschehen. Sir William Pope schlägt vor, die Garagen, in welchen bleihaltiges Benzin verwendet wird, sowie auch deren Arbeiter der Kontrolle des Gesundheitsministeriums zu unterstellen, indem das Personal auch ärztlich überwacht werden sollte. Finch ist der Ansicht, dass durch Zusatz von Bleitetraäthyl zum Motorenbenzin dem englischen Volksvermögen jährlich 15 Millionen englische Pfund durch Ersparnis an Brennstoff erhalten bleiben würden. Er gibt zu, dass in dicht bevölkerten Städten, wie London, die Verwendung dieses Produktes eine gewisse Gefahr für die Bevölkerung bilde, glaubt aber, dass ihr durch strenge Vorschriften begegnet werden könnte. Nähere Angaben über solche Vorschriften finden sich aber in den uns vorliegenden Mitteilungen nicht.

Wie man sieht, ist also die Frage der Schädlichkeit des bleihaltigen Benzins vorläufig nichts weniger als abgeklärt. Auf alle Fälle besteht heute noch kein genügender Grund, an die Aufhebung des in der Lebensmittelverordnung enthaltenen Verbotes der Verwendung von bleihaltigem Benzin zu denken.

Dr. Ch. Schweizer.

Zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein.

Von Dr. J. WERDER, Vorstand der Laboratorien des Eidg. Gesundheitsamtes. (Vorläufige Mitteilung.)

Das längst bekannte Vorkommen von Sorbit C6Hs (OH)6 in Kernobst, und damit vermutlich auch in Kernobstsäften, einerseits und die Tatsache anderseits, dass, worauf schon Baragiola 1) und v. Fellenberg 2) aufmerksam machten, sich zwischen dem aus dem spez. Gewichte abgeleiteten Extraktgehalte und der Summe der bestimmbaren Bestandteile des Obstweines Differenzen von — 2,5 bis — 9,3 g im L., nach v. Fellenberg sogar von — 2,84 bis zu — 13,08 g im L. ergaben, während bei Traubenwein die Differenz zwischen den gefundenen Extrakten und den durch Addition der bestimmbaren Bestandteile berechneten im Mittel nur — 0,29 g im L. betrug, führten mich auf die Vermutung, dass dieser bisher nicht bestimmte oder als nicht bestimmbar betrachtete Extraktbestandteil des Obstweines Sorbit sein müsse und dass sich der Nachweis von Sorbit zur Erkennung eines Zusatzes von Obstwein zu Traubenwein eignen könnte.

¹⁾ W. J. Baragiola, Z. U. N. G., 1918, 36, 245.

²⁾ Th. von Fellenberg, Mitteil. d. Eidg. Gesundheitsamtes, 1922, XIII., 40.

Die in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Th. v. Fellenberg bisher unternommenen Versuche scheinen die oben ausgesprochene Vermutung zu bestätigen. Während sich in den bis jetzt geprüften Traubenweinen Sorbit nicht nachweisen liess, gelang die Ausscheidung von Sorbit aus Obstwein in unzweideutiger Weise nach dem von Meunier³) angegebenen Verfahren auf dem Wege über die Benzaldehydverbindung des Sorbits (Dibenzalsorbit) selbst bei Verwendung nur geringer Mengen Ausgangsmaterial. Auch aus mässigen Verschnitten von Obstwein mit Traubenwein konnten deutliche Niederschläge der Benzaldehydverbindung erhalten werden.

Weitere Mitteilungen, die zusammen mit Herrn Dr. v. Fellenberg an dieser Stelle gemacht werden sollen, bleiben vorbehalten.

Bücherbesprechungen.

« Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker ». Aufgestellt vom Gebührenausschuss für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker, 4. Auflage, 1928. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W. 10, Corneliusstrasse 3. Preis Mk. 5.— (postfrei).

Die nach den Wirren der Inflationszeit in Deutschland eingetretene Festigung der Währung hat es ermöglicht, auch auf dem Gebiete der Gebührenberechnung für chemische und Untersuchungsarbeit die erwünschte Ordnung wieder zu schaffen. Entsprechend dem höheren Stande der Lebenskosten, der das Niveau der Vorkriegszeit immer noch nicht erreicht hat, musste der Gebühren-Tarif von 1913 eine Aenderung im Sinne der Erhöhung der Ansätze erfahren. Diese letzteren sind zum Teil ganz wesentlich höher als die zur Zeit für die kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten der Schweiz gültigen, aus dem Jahre 1919 stammenden Ansätze, wobei indessen die besondere Stellung der deutschen Untersuchungsinstitute zu berücksichtigen ist, die nicht wie die schweizerischen ganz aus Staatsmitteln erhalten werden. Wegleitend auch für einen schweizerischen Tarif dürfte die Anordnung des neuen, deutschen Gebührenverzeichnisses sein, die den Stoff in allgemeine Bestimmungen, in Ansätze für häufig wiederkehrende Arbeiten und Bestimmungen, und für nur ausnahmsweise auszuführende Untersuchungen einzelner Bestandteile von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gliedert. Interessieren dürfte unsere Laboratorien auch der übrige Teil des Gebührenverzeichnisses, enthaltend die Ansätze für connische Untersuchungen, solche gerichtlicher Natur, photographische und physiologisch-chemische Untersuchungen in einer kaum mehr zu überbietenden Vollständigkeit und mit einer gerechtfertigten Würdigung des Wertes chemischer Untersuchungsarbeit, für die die Verfasser dieses Werkes Anspruch auf den Dank auch ihrer schweizerischen Kollegen erworben haben. Werder.

3) Compt. rend., 110, 579 (1890), vergl. auch 111, 52 (1990).